

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-340-05</b> <b>20-vo</b> <b>20.12.2005</b> <b>Finanzverwaltungsamt</b> Marina Vogt				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>26.01.2006 Sozialausschuss</b>						
<b>09.02.2006 Wirtschaftsausschuss</b>						
<b>16.02.2006 Hauptausschuss</b>						
<b>23.02.2006 Stadtverordnetenversammlung</b>						
<b>Betreff</b> <b>Haushaltssatzung 2006</b>						

**Beschluss:**

## **Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der § 76 bis § 78 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 23.02.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 10.503.800 €

in der Ausgabe auf 10.929.100 €

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 3.794.100 €

in der Ausgabe auf 3.794.100 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 198.000 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.300.000 €

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v.H. |

#### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93, wenn sie je Haushaltsstelle:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| - im Verwaltungshaushalt | 3.000 €  |
| - im Vermögenshaushalt   | 20.000 € |

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

#### § 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO vom 15.10.93 gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumen übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.93 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

#### § 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald, .....

Axel Müller  
Bürgermeister

**Beschlussbegründung:**

siehe Vorbericht zur Haushaltssatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**                      **Ja**

AUSGABEN:    EINNAHMEN:

BETRAG:    BETRAG:

---

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST:

---

ÜBERPLANMÄßIG:                                      AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

---

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------